

7. November 1850.

N^{ro} 257.

7. Listopada 1850.

Nro. 49563.

Kundmachung,

(2629)

Obwieszczenie,

(3)

mit welcher die mit dem hohen Erlaße des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebiethstheile einstweilen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der völligen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Wiener Pfund Netto bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1ten. Vom Bier, und zwar bei der Einfuhr

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporco mit 30 kr., daher vom Sporco-Zentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporco-Zentner 37 1/2 kr.

2ten. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Zentner Sporco 3 fl. 45 kr.

3ten. Vom frischen, eingesalzenen, gepökelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Zentner Sporco 25 kr.

§. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebührentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waarensendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

§. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollamtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§. 6.

Die Waaren, welche bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1ten. Zucker und Kaffeh;

2ten. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zoll-ausschluße durch das Zollgebieth über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 Z. 12871 allgemein kund gemacht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Gołuchowski,

k. k. Statthalter.

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, mające po zniesieniu linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroacyę, Sławonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu kraia tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowo obowiązować.

Odnosnie do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, mocą którego zniesienie linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroacyę i Sławonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezeńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na 1wszy października z zastrzeżeniem niektórych w ustępach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię cłową międzykrajową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełnej równości w podatkach niestających w krajach tą linią przedzielonych, obowiązować mają; a mianowicie:

§. 1.

Od liści tytoniowych na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi bezobwojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

§. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię cłową międzykrajową, pozostają w swej mocy dotychczasowe rozporządzenia.

§. 3.

Podatek konsumcyjny na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacanym:

1. Od piwa, a to na wchodzie

a) do Galicyi, od wiadra niższo-austryackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od cetnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austryackiego po 45 kr., albo od cetnara z obwojem, po 37 1/2 kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austryackiego o 40 miarach (mas) 4 zlr. 30 kr., albo od cetnara obwojowego 3 zlr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od cetnara z obwojem 25 kr.

§. 4.

Przywóz i wywóz towarów przez linię cłową międzykrajową, czyli takowe opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościńcach cłowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię cłową podczas nocy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu cłowego należy zameldować czyli i w jakiej ilości idą przez linię cłową towary, które podług niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakiemu zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czuaność swoją na przekonaniu się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (posetka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczony będzie bez żadnej karty urzędowej.

§. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroacyi i Sławonii do drugich krajów przez linię cłową międzykrajową jadący, winni dać pomienioną deklaracyę w Urzędzie cłowym, i poddać swe pakuunki urzędowaniu cłowemu. Podróżni zaś w przeciwną stronę przez linię cłową międzykrajową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

§. 6.

Towary podpadające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię cłową międzykrajową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię cłową międzykrajową z zagranicy, lub z obwodu z cła wyjątego, przez obwód cłowy.

Towary tego rodzaju na linii cłowej międzykrajowej do urzędu cłowego dostawić i tam je poddać należy pod urzędowanie cłowe, które jest dla przystawy towarów kontroli podlegających, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisaniem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechnej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Gołuchowski,

c. k. namiestnik.

(2648) Kundmachung. (1)

Nro. 12860. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 23ten k. M. J. 14655 bedeutet, daß die Bankdirektion auch diesmal es bei der bisherigen Übung belassen hat, wonach die aus dem Umlaufe gezogenen älteren Banknoten zu 1 fl. und 2 fl. noch durch drei Monate über den Einziehungstermin hinaus von den k. k. Kassen, daher in Wien noch bis Ende Juni 1851 und in den Kronländern noch bis Ende März 1851 bei den betreffenden Bankkassen umgetauscht werden können; und in diesem Sinne bereits sämtliche Bankkassen angewiesen hat.

Vom k. k. galizischen Landes-Präsidium.
Lemberg, am 30. Oktober 1850.

(2652) Konkurs-Ankündigung. (1)

Nro. 5541. Bei der als Sammlungskasse fungirenden k. k. Kameral-Bezirkskasse in Zolkiew ist die Einnehmerstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Achtshundert Gulden (800 fl.) C. M., der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartiergeldes jährlicher Achtzig Gulden (80 fl.) C. M. und die Verpflichtung zur Vorsehung einer Oberbeamtenstelle bei der gedachten Sammlungskasse, dann zur Leistung einer dem Jahresgehalt gleichkommenden Kaution im Baaren oder mittelst Realhypothek verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um diese Stelle ist der Konkurs bis Ende November 1850 eröffnet. Die Bewerber um die erwähnte Einnehmerstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen der obigen Konkursfrist bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Zolkiew im vorgeschriebenen Wege einzubringen, und darin über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien, erworbene praktische Kenntnisse im Kassa- und Rechnungswesen, insbesondere über die abgelegte Prüfung aus der Verrechnungskunde, insofern sie nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdekretes vom 27ten September 1837 J. 38228, 2264 nicht davon befreit sind, über ihre Moralität und ihre Sprachkenntnisse, wie auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, die besagte Dienstkaution in der vorgeschriebenen Art zu leisten.

Auch haben die Bewerber in den Gesuchen anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der hiesländigen Gefällebeamten verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. gal. Finanz Landes-Direktion.
Lemberg am 12. Oktober 1850.

(2660) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 50603. Es ist die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Zator beschloffen worden.

Bewerber um die in Folge dessen zu verleihende Apotheker-Personal-Befugniß haben ihre wohltunirten Gesuche unter Beilegung des Diploms über das an einer inländischen Universität erlangte Magisterium der Pharmacie, und unter Nachweisung ihrer Verwendung in den Lehr- und Subjecten-Jahren, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eines hinlänglichen Fonds zur Errichtung einer Apotheke und ihres bisherigen tadellosen Betragens zu Händen des Wadowicer Kreisamts bis 1ten Jänner 1851 zu überreichen.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium
Lemberg am 22ten Oktober 1850.

(2672) K o n k u r s. (1)

Nro. 21569. In dem nied. ung. Bergdistrikte ist bei dem Kromnitzer k. k. Verwaltungsamt die Bergschreiberei-Azessisten-Stelle mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, für welche gute korrekte Handschrift, Fertigkeit im Rechnen und Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache gefordert wird, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihr Alter, absolvirte Studien, bisherige Dienstleistung legal auszuweisen und darzutun haben, ob sie mit einem der Kromnitzer k. k. Beamten verwandt oder verschwägert seien, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 15. November laufenden Jahres bei diesem k. k. Oberstammmergrafenannte einzureichen.

Schemnitz am 6. Oktober 1850.

(2639) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 1157. Zur provisorischen Besetzung der mit dem hohen Gubernialdekrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeikorporalenstelle bei dem Belzer Magistrate, womit die Jahreslöhnung von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Leibeskleider und Ausrüstung nach den stämmtesten Kategorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig adstruirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrate zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in k. k. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

(2637) E d i k t. (3)

Nro. 793. Vom Magistrate der königl. freien Stadt Podgórze wird Valentin Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórze und die Provinz Galizien verlassen, und seither Niemanden Kunde über Einem Leben und seinen Aufenthalt gegeben hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre

vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittelst des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jalbrzykowski oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenz zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórze den 5. Oktober 1850.

(2663) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 16690. Am 18. November 1850 wird in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Tarnopoler k. k. Kreisamtskanzlei eine 2. und wenn diese fruchtlos ausfallen sollte, am 28. November 1850 eine 3. Lizitation abgehalten werden, bei welcher Steinerzeugung, Befuhr, Zerfchläglung und Verbreitung des Schotterz zur Erhaltung der Tarnopoler Neben-Strasse in der Tarnopoler, Jeziernaor und Suchostaweer Wegmeister-Schaft für das Baujahr 1851 an Unternehmer überlassen werden wird.

Der gesammte Ausrufspreis beträgt 15872 fl. 33 1/2 fr. C. M.

Die Unternehmungslustigen werden aufgefordert bei der Lizitation zu erscheinen und sich mit einem 10 % tigen Badium zu versehen. Auch wird den Unternehmern freigestellt, schriftliche Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Tarnopol am 19. Oktober 1850.

(2638) E d i k t. (3)

Nro. 2281. Vom Magistrate der fr. Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutionsführer Fr. Karl Kowats Fessionär des Mayer Lidchower vom geklagten Oiser Kokesch zukommenden Summe von 370 Sil. Rub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der dem Schuldner Oiser Kokesch eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsakte erhobene Schätzungswert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % des Badium des Schätzungswertes im Betrage von 36 fl. 42 fr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission baar zu legen, dieses Badium des Meistbiethenden wird zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen zwei Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Sinne des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagsetzung auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Stimmen der Ausgeliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugählt werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den diesfälligen Lizitationsakt bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt des Brodyer Magistrats baar zu erlegen. — Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigenthumsdekret über die gekaufte Realität ausgefolgt, demselben der physische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswegen gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen werden.

5. Der Meistbiethende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebotene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollten.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation in Einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswerte wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontraktbrüchige Erstehrer sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuerlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesammten Vermögen verantwortlich.

7. Vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realität übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Stadtkasse und das k. k. Steueramt gewiesen. Den Schätzungsakt hingegen und den Tabularvertrag der fraglichen Realität können sie zu jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekanntem Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadttafel gelangen sollten, wird Herr Johann Petz mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

(2650) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 12680. Von der Czernowitzer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß bei derselben am 21ten November

1850 eine Lizitation zum Verkaufe von Fünfhundert Wiener Zentner Netto kalzionirter reiner Holzpottasche aus der g. n. u. Religions-Fonds-Herrschaft Illischestie Statt finden wird.

Die Uebergabe dieser Pottasche, wovon 327 Zentner zur Ablieferung in Czernowitz bereit erliegen, und der Rest in den nächsten Monaten bevorräthigt werden wird, geschieht zu Czernowitz durch das k. k. Gefälls-Hauptamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, 300 Zentner binnen Drei Wochen nach Bekanntgebung der Bestätigung der Lizitationsprotokolle, den Rest aber sobald hievon Einhundert Zentner eingelangt sein werden, binnen 8 Tagen nach der jedesmaligen Verständigung von dem Einlangen zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

Zur Sicherstellung der Zubaltung der Lizitations-Bedingnisse hat jeder Lizitant ein Badium von 500 fl. Sage! Fünfhundert Gulden Conv. Münze beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden blos schriftliche Anbothe angenommen, weshalb auch kein Fiskalpreis festgesetzt jedoch bemerkt wird, daß bei der letzten zum Verkauf von 400 Zentner Pottasche hiezu abgehaltenen Lizitation der Ersteherpreis pr. Wiener Zentner 15 fl. 7 1/4 kr. C. M. betragen habe.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, solche muß mit dem bezeichneten Badium belegt sein, und es ist in derselben der für einen Zentner Netto angebotene Betrag, nach welchem der Preis für das ganze zu veräußernde Quantum von 500 Zentner berechnet werden wird, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen können bei der Czernowitzer k. k. Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Czernowitz am 24. Oktober 1850.

(2662) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 14547. Zur Verpachtung des Gemeindefischlages der Stadt Kolomea von der Bierzufuhr für die Zeit vom 1. Mai 1850 bis Ende Oktober 1852 wird hienit die Lizitation auf den 18. künft. Monats ausgegeschrieben, wozu die Pachtlustigen mit einem 10% Badium vom Fiskalpreise pr. 804 fl. C. M. jährlich versehen, am gedachten Termine um 10 Uhr Früh in der Magistrats-Kanzlei zu erscheinen eingeladen werden.

Kołomya am 30. Oktober 1850.

(2651) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 13173. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor wird bekannt gemacht, daß an den unten angezeigten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle bei den nachbenannten im Samborer Kreise gelegenen Stationen die fünfte Versteigerung mit Beachtung der in der Kundmachung der h. k. k. galiz. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen bei der gedachten Kam. Bez. Verwaltung während den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Post-Zahl	N a m e n der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	Aus- rufs- preis in C. M. fl.	T a g der Versteigerung
1	Koniuszki Brückenmauth	669	13. November 1850 Vormittags
2	(Radlowice, Weg- und Brückenmauth für die Dniester Brücke, dann für die an- dern 2 Brücken	4487	13. November 1850 Nachmittags
3	Lisznia Brückenmauth	1021	14. November 1850 Vormittags
4	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	14. November 1850 Vormittags
5	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	14. November 1850 Nachmittags

Die in der Aerial-Regie seit Mitternacht 1ten November 1850 bis zum Momente der Pachteinführung eingehobenen Mauthgelder kommen nach Abschlag der Regieauslagen, dem eintretenden Pächter zu Guten.

Die schriftlichen Offerte sind in dem mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7. lit. b. festgesetzten Termine bei dem Vorstande jener Kam. Bez. Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 1. November 1850.

(2653) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 8391. Zur Verpachtung der nachbenannten Mauth-Stationen im Tarnower Kreise, und zwar:

1ten. Der Wegmauth in Tarnow mit dem Ausrufspreise des Jahres-Pachtbillsinges von 6802 fl. C. M.

2ten. Der Weg- und Brückenmauth in Pilsno mit dem Ausrufspreise des Jahres-Pachtbillsinges von 7094 fl. C. M.

3ten. Der Wegmauth in Zawada mit dem Ausrufspreise des Jahres-Pachtbillsinges von 2505 fl. C. M.

4ten. Der Weg- und Brückenmauth, dann der Ueberfuhr-Anstalt in Jaworze mit dem Ausrufspreise des Jahres-Pachtbillsinges v. 2756 fl. C. M. für die Verwaltungs-Jahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für alle diese 3 Verwaltungs-Jahre, oder auf die 2 Verwaltungs-Jahre 1851 und 1852 oder für das Verwaltungs-Jahr 1851 allein, wird unter den, in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23. Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen eine neuerliche Lizitation, sowohl einzeln als auch in concreto für alle vier Mauth-Stationen, hienit ausgeschrieben. — Dieselbe wird bei der k. k. Bezirks-Verwaltung und zwar:

- a) für die Mauthstation Tarnow am 19. November 1850 Vormittags,
- b) " Pilsno am 19. November 1850 Nachmittags,
- c) " Zawada am 20. November 1850 Vormittags,
- d) " Jaworze am 30. November 1850 Nachmittags,

und e) für alle vier Mauthstationen in concreto am 21. November 1850 Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden. Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen, dem zehnten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren oder in Pfandbriefen der galiz. Creditanstalt oder auch mittelst Real-Hypothek als Badium zu erlegen.

Schriftliche mit dem Badium belegte Offerten können bis zu jenem Tage, welcher dem festgesetzten Lizitationstage vorangeht, bei dem Vorstande der Tarnower k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung versiegelt überreicht werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow am 28. Oktober 1850.

(2645) Kundmachung. (1)

Nro. 7782. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird der Fr. Maria Gräfin Potocka mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Moritz Kolischer und Emilie Paidly mit Beschluß vom 15. Oktober 1850 J. 7782 die Pränotirung der Fr. Emilie Paidly als Eigenthümerin der ganzen zu Gunsten des Abraham Grünberg Sb. 194. S. 244. P. 93. auf den Antheilen der Güter Bileze und Manasterek vorgemerken Summen pr. 222 Dukaten und 460 Dukaten ferner des Moritz Kolischer als Eigenthümer der Hälfte dieser Summe — bewilliget wurde.

Da der Wohnort der Fr. Maria Gräfin Potocka unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Mahl mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Wszelaczynski, auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes

Lemberg am 15. Oktober 1850.

(2643) E d i k t. (2)

Nro. 11933. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird in Sachen der liegenden Masse des Demeter v. Wlachowicz durch den Kurator Hrn. R. W. Dr. Alth wider Christoph Moradowicz wegen Zahlung des Betrages von 600 fl. s. R. G. über Ansuchen der klagenden Masse für den in der Moldau unbekanntes Ortes abwesenden Beklagten Christoph Moradowicz ein Kurator ad actum in der Person des Herrn Rechtsvertreters v. Prunkal bestellt, ihm die in den Akten erliegende Klage de praes. 20. Mai 1848 J. 7190 zu eigenen Händen zugefertigt, und zur Verhandlung hierüber beide Theile auf den 10ten Februar 1851 früh 10 Uhr unter Strafe des §. 25 hiergerichts zu erscheinen vorgeladen. Hievon wird der abwesende Beklagte mittelst gegenwärtigen Ediktes mit dem Anfügen verständiget, daß er zu dieser Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem Kurator die nöthigen Beihilfe seiner Vertheidigung mitzutheilen, oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er sich die aus seiner Unterlassung entspringenden Rechtsnachtheile wird zuzuschreiben haben.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz am 22. Oktober 1850.

(2640) Kundmachung. (2)

Nro. 9733. Von dem k. k. Stanislawer Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntes Beklagten Victor Krasowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe hierorts sub praes. 11ten Septembris 1850 J. 9733 Fr. Michaline Bachmińska gegen denselben wegen Erkenntniß: daß die zu Gunsten des Beklagten Victor Krasowski für den bezahlten Kaufschilling eines gewissen Antheils der Güter Stryleze im Betrage von 2500 flp. auf denselben lib. dom. 79. p. 84. n. 8. on. haftende Gewährleistung durch Verjährung erloschen und zu extabuliren sei, die Klage angebrocht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 23ten Dezember 1850 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten dem hiesigen Gerichte unbekannt ist, und derselbe sich vielleicht außer den Gränzen der k. k. österr. reichischen Staaten befindet, so hat das k. k. Landrecht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Herrn Zajkowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Bardasch zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe

dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter sich zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst die aus deren Verabstimmung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Stanislawower Landrechtes am 21ten October 1850.

(2632) Kundmachung. (1)

Nro. 19501-1850. Vom Magistrate der k. Hauptstadt Lemberg wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen ist, htemit bekannt gemacht, es sei in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte hierlands befindliche Vermögen des Thomas Laskowski gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den genannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, bis zum letzten December 1850 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Santmasse Herrn Advokaten Jablonowski bei diesem Magistrate einzurichten, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen. Nach Verfließung der erstbestimmten Frist wird Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, sollen in Rücksicht auf das gesammte hierlands befindliche Vermögen des eingangsbenannten Verschuldeten, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, auch wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, dermaßen, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird auch allen Gläubigern dieser Santmasse hierdurch bekannt gegeben, daß zur Wahl eines Vermögensverwalters und Gläubigergetauschusses die Tagfahrt auf den 7. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags bestimmt werde, an welchem Tage dieselben in dem hiesigen Gerichtsorte zu erscheinen haben werden.

Lemberg am 28. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 19501-1850. Magistrat miasta Lwowa niniejszem obwieszcza, że otwarto zbieg wierzycieli do całego majątku Tomasza Laskowskiego znajdującego się tu w kraju. Wzywa się przeto każdego, kto tylko jakie prawo do zadłużonego Tomasza Laskowskiego mieć

miernia, aby się z takowem najdalej do końca grudnia 1850 w formie zwyyczajnego pozwu przeciw panu Adwokatowi Jablonowskiemu, zastępcy tejże masy, wystosowanego, w tym magistracie zgłosił, w którym nietylko rzeczywistość swej pretensyi, ale też także i prawo mocą którego w tej lub owej klasie umieszczonym być chce, udowodnić ma, ileże po upływie tego czasu nikt więcej słuchanym niebędzie i ci, którzy do tego czasu z pretensyami swemi do sądu nie zgłoszą się, od całego majątku rzeczzonego dłużnika, tu w kraju znajdującego się, o ile takowy przez wierzycieli w wyznaczonym czasie zgłaszających się, wyczerpanym zostanie, bez żadnego wyjątku usunięci będą, a to chociażby im nawet prawo wzajemnego umorzenia lub prawo własności do jakiej rzeczy w masie znajdującej się, albo prawo zastawu lub hipoteki przysługiwało, a to tak dalece, iż tacy wierzyciele, gdyby co masie winni byli, mimo przysługujących im teraz wymienionych praw do zapłacenia swego długu byłiby zmuszeni.

Oznajmia się oraz, iż na dzień 7go stycznia 1851 o godzinie 3. z południa wyznacza się termin do obrania zarządcy masy i wydziału wierzycieli, na którym to dniu wszysecy wierzyciele rzeczzonej masy tu w sądzie zgłosić się maja.

Lwów, dnia 28. września 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 25go do 27go października 1850.

- Glixelli Karolina, dziecię kupca, 2 1/2 r. m., na puchlinę wodną w mózg.
- Palmarin Katarzyna, małżonka c. k. oficjala przy dyr. finans., 49 l. maj., na puchlinę wodną
- Zellner Sabina, żona piekarza, 28 l. m., na apoplexyę.
- Koziński Stanisław, ubogi, 79 l. m., ze starości.
- Kosiński Józef, zarobnik, 45 l. m., na puchlinę wodną.
- Luczyzka Piotr, z domu poprawy, 60 l. m., dto.
- Ciechalski Antoni, aresztant, 57 l. m., na suchoty.
- Sierota Pańko, dto., 27 l. m., dto.
- Romaniuk Niezior, dto., 26 l. m., na szkorbut.
- Jaremkiwicz Anna, 7 nied. m., na wodę w głowie.
- Treliński Maxymilian, dziecię furerera, 1 3/4 r. m., na konsumeyę.
- Basch Antonina, dziecię trafikanta, 6 mies. m., na konwulsyę.
- Stecher de Sebenitz Tekla, małżonka dr. medycyny i ces. radzey, 66 l. m., na osłabienie.
- Perlecka Franciszka, zarobnica, 40 l. m., na dezenteryę.
- Czernecki Felix, zarobnik, 58 lat maj., na tyfus.

Z y d z i.

- Rentscher Rachel, wdowa po kramarzu, 80 l. m., ze starości.
- Goldberg Mariem, 10 dni m., na konwulsyę.
- Zwickel Lippe, machlerz, 27 l. m., na suchoty.
- Rebschitz Mojżesz, kuśnierz, 40 l. m., na gangrenę.
- Reiss Toiwin, żebrak, 48 l. m., na zatw. wnętrzości.
- Schrenzel Joel, dziecię tapijera, 9 m. m., na anginę.
- Chiff Samuel, dziecię służącego, 3 1/2 l. m., dto.
- Fluss Izaak, dto., 1 2/3 r. m., na konsumeyę.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.



Die galvano = elektrischen Ketten von

J. C. Goldberger, Chemiker in Berlin,



sind ein seit Jahr und Tag tausendfach bewährtes Heilmittel gegen nervöse, rheumatische und gichtische Leiden

aller Art, als: Gesicht-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Ohrenstechen, Gehörlosigkeit, Säusen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken-, und Lendenweh, Gliederreissen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit etc. und werden nach wie vor in Lemberg nur allein bei **W. Willmann** in ihrer ursprünglichen, bisher unübertroffenen Form und Zusammenstellung ächt und zu den festgestellten Fabrikpreisen (à Stück mit Gebrauchsanweisung 2 fl. C. M., stärkere à 3 fl. und 5 fl. C. M. und einfache Sorte à 1 fl. C. M.) verkauft. Diese Goldberger'schen Ketten sind Allerhöchst privilegiert von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

und concessionirt von den hohen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten in Preußen und in Bayern;

ebenso sind sie geprüft von der Medizinischen Fakultät in Wien und empfohlen von vielen Hundert renommirten Aerzten aus den verschiedenen Ländern Europa's. In Betracht dieser so empfehlenden Thatsachen so wie des Umstandes, daß sich diese Goldberger'schen Ketten täglich immer mehr und mehr in allen Gegenden der Welt als ein Volks-Heilmittel in der schönsten Bedeutung des Wortes einbürgern und den Tausenden, die von ihnen Hilfe hoffen, auch wirklich Linderung und Genesung bringen, ist wohl eine weitere Anpreisung der Goldberger'schen Ketten fast gar nicht mehr nöthig, da deren heilkräftige Wirksamkeit ja doch durch die Erfahrung seit vielen Jahren vollkommen entschieden und rühmlich bewährt ist. Eine sehr große Anzahl geheilter Kranken aus allen Ständen und aus allen Ländern hat sich aus dankbarem Herzen veranlaßt gefunden, der leidenden Menschheit den Nutzen dieser Ketten auf das Eindringlichste zu empfehlen und sind diese amtlich beglaubigten gedruckten Attestsammlungen in dem obengenannten Depot unentgeltlich zu haben. Solche segensreichen Erfolge und Heilungen sprechen mehr und deutlicher als jedes Eigenlob.

Wie nun aber Alles, was sich einen solchen Ruf erwarb, von der Speculation ergriffen zu werden pflegt, so haben auch die Goldberger'schen Ketten zahlreiche Nachbildungen erfahren, sei es unter demselben oder einem veränderten Namen; man wolle daher beim Kaufe genau darauf achten, daß eine jede ächte Goldberger'sche Kette auf der Vorderseite ihres Stücs den Namen "J. C. Goldberger", und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Stämpel in Golddruck trägt. (2656-1)

Pomieszkanie do wynajęcia

przy Frenelskiej ulicy w domu pod l. 654 2/4 cale pierwsze piętro, stajnia niemniej i wozownia. (2668-1)

Kamienica na sprzedaż.

Kamienica pod Nrem 571 4/4 we Lwowie naprzeciwko ujeżdżalni położona; jest z wolnej ręki do sprzedania. — Blizszą wiadomość udziela Dr. Marcelli Madejski pod Nrem 11 1/4 przy ulicy szerokiej mieszkający. (2657-1)

Das sub Nro. 571 4/4 neben der Reitschule in Lemberg liegende Haus ist aus freier Hand zu verkaufen. — Nähere Auskunft ertheilt Dr. Marcel Madejski in der breiten Gasse sub Nro. 11 1/4 wohnhaft.